

26. 1. Ist zur Annahme eines strafbaren Versuches erforderlich, daß mit der Ausführung wenigstens einer derjenigen Handlungen, welche zum Thatbestande des beabsichtigten Verbrechens oder Vergehens gehören, der Anfang gemacht ist?

St.G.B. §. 43.

2. Anwendung auf den Fall des Diebstahles mittels Einsteigens.

St.G.B. §. 243 Ziff. 2.

Vgl. Bd. 7 Nr. 16.

II. Straffenat. Ur. v. 19. Oktober 1883 g. R. Rep. 2344/83.

I. Landgericht Schweidnitz.

Aus den Gründen:

Die Revision des Angeklagten erscheint begründet, insoweit dadurch Verletzung des §. 43 St.G.B.'s gerügt wird.

Nach dem von dem ersten Richter festgestellten, bei Prüfung des materiellen Angriffes zu Grunde zu legenden Sachverhalte ist der An-

geklagte gegen Mitternacht des 4. zum 5. Juli 1883 von dem Wächter Sch. an der Außenseite des zum Dominialgehöfte zu Sch. gehörigen Schüttbodengebäudes stehend gesehen, bei dessen Annäherung davon gelaufen und demnächst nach Herbeikunft anderer Personen verfolgt und festgenommen worden. An der Stelle, wo der Angeklagte gestanden hatte, wurde ein von ihm dorthin geschaffter Sack, enthaltend eine Art, eine Zange, eine Schürze, mehrere Säcke und zusammengebundene, am unteren Ende mit Schlingen versehene, daher zum Herablassen gefüllter Säcke verwendbare Stricke vorgefunden. Der Schüttboden liegt zwar zwei Stock hoch, war aber von der Erde aus ohne Leiter ersteigbar, weil das Gebäude hervortretende Simse hat, an denen man sich anhalten und so hinaufklettern kann.

Der Vorderrichter erachtet für erwiesen, daß der Angeklagte in der fraglichen Nacht in der Absicht, Getreide mittels Einbruches und — wie in der Schlußfeststellung hervorgehoben wird — mittels Einsteigens von dem Schüttboden des Dominiums Sch. zu stehlen, von Hause nach Sch. gegangen ist, versehen mit den zum Einbrechen nötigen Werkzeugen und mit den zum Fortschaffen des gestohlenen Getreides nötigen Säcken und Stricken. Der Vorderrichter nimmt weiter an, daß der Angeklagte über bloße Vorbereitungs-handlungen des Diebstahles hinausgegangen ist, und findet darin, daß derselbe schon bis dicht an den Schüttboden herangekommen war, daß er dort den Sack mit den nötigen Utensilien bereits hingeschafft hatte und nur am Einbrechen durch das zufällige Hinzukommen des Wächters gehindert wurde, strafbare Versuchshandlungen, die einen Anfang des Einbruchsdiebstahles enthalten.

Diese letztere Annahme, vermöge welcher der Vorderrichter dahin gelangt ist, eine den §§. 242. 243 (Nr. 2). 43 St.G.B.'s entsprechende Schlußfeststellung zu treffen, wird in der Revisionschrift mit Grund als rechtlich nicht zulässig bekämpft.

Wenn der §. 43 St.G.B.'s für den strafbaren Versuch die Bethätigung des Entschlusses, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten, verlangt, so wird damit vorausgesetzt und gefordert, daß mit der Ausführung wenigstens einer derjenigen Handlungen, welche zum Thatbestande des beabsichtigten Verbrechens oder Vergehens gehören, der Anfang gemacht ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 7 S. 54.

Mit dem Beginne der Ausführung eines Thatbestandsmomentes, aber auch erst damit ist die Grenze der Vorbereitungs-handlungen überschritten und das Gebiet strafbaren Versuches betreten. Wird es in vielen Fällen auch Gegenstand thatsächlicher Erwägung sein, die Grenze zwischen der Vorbereitungs- und der Versuchshandlung zu ziehen, so hat diese Frage immerhin auch eine rechtliche Seite, insofern zu prüfen bleibt, ob der Begriff des Versuches richtig erfaßt und gegenüber den gesetzlichen Thatbestandsmerkmalen des in Rede stehenden Verbrechen oder Vergehens richtig angewendet ist. Eine Handlung aber, welche den Anfang der Ausführung des von dem Angeklagten beabsichtigten schweren Diebstahles enthält, hat der Vorderrichter nicht festgestellt. Das Wegnehmen des zwei Stoc hoch auf dem Schüttboden lagernden Getreides ist damit nicht begonnen, daß der Angeklagte, wenn auch mit Brech- und Transportwerkzeugen versehen, bis dicht an die Außenseite des Gebäudes herangekommen ist; denn das Wegnehmen erfordert eine Thätigkeit, welche die Sache aus dem fremden Gewahrsam in die eigene Verfügungsgewalt hinüberbringt. Ein solches Einwirken auf das Getreide hat der Angeklagte mit seinem Erscheinen an der Außenseite des Gebäudes nicht einmal begonnen noch beginnen können, weil es nach der Annahme des Vorderrichters erst des Einsteigens und Einbruches in das Gebäude dazu bedurfte. Aber auch, daß mit dem Einsteigen oder Einbrechen der Anfang gemacht worden, hat der Vorderrichter nicht festgestellt. Es liegt daher keine Thätigkeit des Angeklagten vor, durch welche er mit der Ausführung einer der zu den Thatbestandsmerkmalen des schweren Diebstahles gehörenden Handlungen den Anfang gemacht und damit den Bereich der bloßen Vorbereitungs-handlungen überschritten hat. Nach den bisher festgestellten Thatsachen ist die Anwendung der §§. 242, 243 (Nr. 2), 43 St.G.B.'s gegen den Angeklagten nicht gerechtfertigt.

Muß aus diesem Grunde gemäß §. 393 St.P.O. die Aufhebung des angefochtenen Urtheiles nebst den demselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen erfolgen, so konnte doch die Freisprechung des Angeklagten nicht geschehen, weil es weiterer thatsächlicher Prüfung nach der Richtung bedarf, ob eine Bestrafung aus §. 123 St.G.B.'s gerechtfertigt ist, sofern etwa, was nicht klar ersichtlich, der Angeklagte auf dem Dominialgehöfte betroffen worden ist.

Deshalb war die Sache nach §. 394 a. a. O. zur anderweiten

Verhandlung und Entscheidung an das Gericht der ersten Instanz
zurückzuverweisen.